

RS Vwgh 2006/12/20 2005/08/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2006

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10 Abs1;
AIVG 1977 §38;
AIVG 1977 §9 Abs1;
AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer Zuweisung zu einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt setzt voraus, dass das Arbeitsmarktservice davor seiner Verpflichtung nachgekommen ist, dem Arbeitslosen die Gründe, aus denen das Arbeitsmarktservice eine solche Maßnahme für erforderlich erachtet, zu eröffnen, ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und den Arbeitslosen über die Rechtsfolgen einer Weigerung, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen, zu belehren (vgl. das Erkenntnis vom 15. November 2000, Zi. 96/08/0042).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005080035.X05

Im RIS seit

06.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

02.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>